



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/367-SL III/92

Wien, am 22. April 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

*2458/AB
1992-04-23
zu 2717/J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 27. März 1992 unter der Zahl 2717/J-NR/92 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schubabkommen mit Rumänien und Ungarn" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie kam es zu der oben zitierten Presseaussendung?
2. Warum erfolgte nicht unverzüglich zur Richtigstellung eine Entgegnung durch das Innenministerium?
3. Welche konkreten Verhandlungsergebnisse wurden am Donnerstag, den 12. März 1992 mit den Vertretern Ungarns und Rumäniens erzielt?
4. Können Sie ein Protokoll dieser Verhandlungen den im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung stellen?

Wenn nein, warum nicht?

5. Welche Personen können konkret aufgrund der Verhandlungen vom 12. März 1992 als "Vorgriff" sofort aus Österreich abgeschoben werden, wenn Sie illegal die Grenze überschreiten?

- 2 -

6. Wird bei den illegalen Grenzgängern geprüft, ob es sich hiebei um Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, von wem erfolgt diese Überprüfung?

7. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß als konkrete Schritte gegen die "Schlepperei" die Anonymität im österreichischen Bankwesen aufgehoben wird?

Wenn nein, warum nicht?

8. Ungarn ist der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten, allerdings mit der Beschränkung auf europäische Flüchtlinge. Werden Sie sich im Rahmen der Verhandlungen mit Ungarn dafür einsetzen, daß dieser Vorbehalt zurückgenommen wird?

9. Wenn nein, wie vereinbaren Sie ein derartiges Schubabkommen, aufgrund dessen auch Flüchtlinge in ein Land abgeschoben werden können, in dem sie aufgrund eines Vorbehaltes zur Genfer Flüchtlingskonvention nicht einmal als Flüchtlinge anerkannt und behandelt werden, mit den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention?

10. Welche konkreten Auswirkungen hat dieser "Vorgriff" für Flüchtlinge, die ohne Reisedokumente von Ungarn an die österreichische Grenze kommen oder diese illegal passieren?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die Kuriermeldung vom 15. März 1992 basiert wahrscheinlich auf einer unzutreffenden Interpretation einer Meldung des SPÖ-Presse-

- 3 -

dienstes vom 14. März 1992, in der eine Aussage von mir über einen "Vorgriff auf Schubabkommen mit Ungarn" zitiert wurde.

Zu Frage 2

Nachdem die Austria-Presseagentur am 15. März 1992 in der APA-Meldung Nr. 110 eine Aussage von mir unrichtig wiedergab, stellte der Pressesprecher des Bundesministeriums für Inneres am 17. März 1992 gegenüber der APA richtig, daß das Schubabkommen mit Ungarn "noch nicht abgeschlossen" ist. Dieser Richtigstellung hatte eine Prüfung der ursprünglichen Meldung und eine Prüfung der Möglichkeiten einer solchen Richtigstellung voran zu gehen, weshalb sie nicht früher erfolgen konnte.

Zu den Fragen 3 bis 5

Die von den Beamtendelegationen unterzeichnete Niederschrift ist der Anfragebeantwortung angeschlossen. Aus dieser ergibt sich, unter welchen Voraussetzungen Personen, welche die Grenze illegal überschritten haben, nach Ungarn zurückgestellt werden können. Die Vereinbarungen gelten ausschließlich für Angehörige jener Staaten, die an den Gesprächen teilgenommen haben.

Zu Frage 6

Ja. Sofern der Asylwerber nicht "anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat" (§ 5 Abs. 3 Asylgesetz), kommt ihm eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach § 5 Abs. 1 Asylgesetz zu, und der Asylantrag wird von der zuständigen Sicherheitsdirektion, mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1991 am 1. Juni dieses Jahres vom Bundesasylamt, geprüft.

Hat ein Asylwerber bereits in Ungarn Schutz vor Verfolgung gefunden und ist er daher nicht vorläufig zum Aufenthalt berechtigt, kann er nach Ungarn zurückgestellt werden. In diesem Fall wird zwar ein Asylverfahren eingeleitet, aber im Falle der Rückstellung unterbrochen.

- 4 -

Zu Frage 7

Da ich derzeit keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der "Anonymität im österreichischen Bankwesen" und der "Schlepperei" sehe, werde ich mich dafür nicht einsetzen. Insoferne aber ein Fall von Schlepperei einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht, liegt die Vollziehung im Bereich der unabhängigen Gerichte.

Zu Frage 8 und 9

Bei den Gesprächen, die im multilateralen Rahmen geführt wurden, und an denen Vertreter des Bundesministeriums für Inneres teilnahmen, wurde immer allgemein, aber auch konkret gegenüber Ungarn die Auffassung vertreten, daß alle Staaten die Flüchtlingskonvention vorbehaltlos ratifizieren sollten.

Allerdings ist Ungarn bereits gegenwärtig Mitgliedsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention, weshalb in Ungarn der durch Art. 3 MRK normierte Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung wirksam wird.

Zu Frage 10

Keine.

Frau JZ